

FOTO- & DREHGENEHMIGUNG

1. Vertragsparteien:

Landesmuseum: Landesmuseum Württemberg, Schillerplatz 6, 70173 Stuttgart

Vertragspartner*in: Firma/Institution ...

2. Dreharbeiten:

im Landesmuseum Württemberg Stuttgart (Altes Schloss)

- Am: ...
- Von – Bis: ...
- Treffpunkt/-zeit: ...

- Gegenstand der Aufnahmen: ...

- Mit Ausnahme folgender Objekte, Räume: ...

3. Zweck der Aufnahmen:

Projekt: ...

Sendung/Bericht/Geplanter Sendetermin: ...

Nutzung in folgenden Medien:

- TV
- Mediathek
- Archiv
- ...

4. Team/Equipement Vertragspartner*in:

- Anzahl Personen Aufnahmeteam: ...
- Vor Ort verwendetes Equipment: ...

5. Kontaktperson und Kontaktdaten Ansprechpartner*innen:

- **Landesmuseum:**
Ansprechpartner*in: ...
Vertretung: ...
Telefon: ...
Mail: ...
- **Vertragspartner*in:**
Ansprechpartner*in:
Vertretung:
Telefon:
Mail:

6. Personal- und Betriebskosten:

- Keine
- Personal: Besucherservice Personen
 - à EUR .../Std.
 - pauschal i. H. v. EUR ...
- Betriebskostenanteil: ...

7. AGB's

Es gelten die angefügten Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen Drehgenehmigung.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Vertragspartner*in
Vertreten durch ...

Landesmuseum
Vertreten durch ...

Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen Drehgenehmigung

Diese Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen über Dreharbeiten und Verwertung der Aufnahmen (nachfolgend **AGB** genannt) gelten ergänzend für alle Drehgenehmigungen, welche durch das Landesmuseum Württemberg, Schillerplatz 6, 70173 Stuttgart (nachfolgend **Landesmuseum** genannt) erteilt werden, außer es wurde im Einzelfall etwas anderes schriftlich oder in Textform vereinbart.

§ 1 Aufnahmen

(1) Das Landesmuseum gestattet dem*der Vertragspartner*in Foto-/Filmaufnahmen, mit und ohne Ton, (nachfolgend **Aufnahmen** genannt) anzufertigen.

(2) Das Landesmuseum gewährt dem*der Vertragspartner*in zu diesem Zweck den Zutritt zum Gebäude und ermöglicht die Aufnahmen. Der*die Vertragspartner*in hat den Anweisungen des Dienstpersonals des Landesmuseums Folge zu leisten.

(3) Änderungen in den Räumen, am Motiv oder den Objekten sind nicht zulässig, Aufbauten sind abzustimmen und vom Landesmuseum freizugeben.

§ 2 Zweck der Aufnahmen

Die Aufnahmen entstehen für den in der Drehgenehmigung genannten Zweck und dürfen nur für diesen dem*der Vertragspartner*in genutzt werden.

§ 3 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte und Nutzung durch Dritte ist nur im Rahmen des genannten Zwecks gestattet oder bedarf der gesonderten Vereinbarung (in Schrift- oder Textform).

§ 4 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an den Aufnahmen werden ausschließlich für den genannten Zweck eingeräumt. Eine weitergehende Nutzung bedarf der gesonderten Vereinbarung (in Schrift- oder Textform).

§ 5 Rechte Dritter

(1) Da das Landesmuseum an Objekten, die im fremden Eigentum stehen, nicht über die entsprechenden Property Releases verfügt und auch bei Objekten, die als Werk oder Leistungsschutzrecht nach dem Urhebergesetz geschützt sind, nicht über die ausschließlichen und unbegrenzten Nutzungsrechte, das Bearbeitungsrecht oder das Recht zur Weitergabe an Dritte verfügt, hat der*die Vertragspartner*in für eine außerhalb dieser Drehgenehmigung beabsichtigte Nutzung die erforderlichen Nutzungsrechte und Gestattungen selbst zu klären und bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.

(2) Darüber hinaus hat der*die Vertragspartner*in weitere Schutzrechte wie Marken oder geschützte Designs sowie die Rechte abgebildeter Personen zu beachten und auch hier die ggfs. erforderlichen Gestattungen und Lizenzen selbst einzuholen, sofern die Aufnahmen und die Verwertung der Aufnahmen diese berühren.

(3) Der*die Vertragspartner*in ist für die rechtlich zulässige Nutzung der Aufnahmen allein verantwortlich.

§ 6 Nennung des LMW

Bei der Veröffentlichung der Aufnahmen ist das Landesmuseum stets wie folgt zu nennen; die Nennung kann bei der öffentlichen Wiedergabe mündlich erfolgen:

„Landesmuseum Württemberg in Stuttgart“

§ 7 Sorgfalt und Pflichten bei Dreharbeiten

(1) Der*die Vertragspartner*in ist für die gefahrlose Benützung der Drehorte sowie der Zu- und Abgänge im Rahmen der Dreharbeiten selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Dreharbeiten den Drehort sowie die Zu- und Abgänge dahingehend zu überprüfen.

(2) Der*die Vertragspartner*in ist verpflichtet, bei den Dreharbeiten die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dem Motiv walten zu lassen. Beim Einsatz von Stativen und künstlichem Licht ist höchste Vorsicht geboten und die hohe Lichtempfindlichkeit der Objekte zu berücksichtigen.

(3) Aufbau und Einsatz von mitgebrachtem Equipment (z. B. verlegte Kabel, Kamerastraßen, Stative) für die Dreharbeiten liegen allein im Verantwortungsbereich des*der Vertragspartners*in. Equipment ist stets so einzusetzen, dass keine Gefahr für Menschen oder Objekte besteht. Der*die Vertragspartner*in haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.

(4) Der*die Vertragspartner*in hat den Anweisungen des Dienstpersonals des Landesmuseums (z. B. hinsichtlich freizuhaltender Wege, Abstandsregeln, Schutz des Besucherverkehrs) Folge zu leisten und trägt dafür Sorge, dass der Museumsbetrieb nicht gestört wird.

(5) Der*die Vertragspartner*in ist verpflichtet, für die Sicherung seines Equipments und seiner Garderobe vor Beschädigung und Diebstahl selbst Sorge zu tragen.

§ 8 Übergabe, Schadensanzeigen

- (1) Der*die Vertragspartner*in hat die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie er sie vorgefunden hat.
- (2) Etwaige Schäden in den Räumen oder an Objekten hat der*die Vertragspartner*in dem Landesmuseum unter den angegebenen Kontaktdaten vor dem Verlassen des Landesmuseums mündlich mitzuteilen und unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.

§ 9 Haftung

- (1) Der*die Vertragspartner*in haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung gilt für alle von ihm eingesetzten Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und umfasst auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
- (2) Das Landesmuseum haftet bei einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung des Landesmuseums ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Landesmuseum ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Landesmuseum.

§ 10 Freistellung

- (1) Der*die Vertragspartner*in stellt das Landesmuseum von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Dreharbeiten erhoben werden und/oder auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gesetzliche Vorschriften beruhen. Dies erstreckt sich auch auf die Kosten und Aufwendungen des Landesmuseums, die mit der Inanspruchnahme bzw. der Abwehr von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter zusammenhängen sowie die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr der Ansprüche.
- (2) Die Freistellung umfasst auch den Fall, dass die Aufnahmen außerhalb der Nutzungsgestattung vom*von der Vertragspartner*in genutzt werden, Einwilligungen, Gestattungen und Zustimmungen Dritter nicht im erforderlichen Maß vorliegen, und das Landesmuseum von Dritten insoweit in Anspruch genommen wird.

§ 11 Kosten

Personal- und Betriebskosten sind gemäß Individualvereinbarung von dem/der Vertragspartner*in zu tragen.

Stand Oktober 2022